Z1. IX/S-29/1-1976

26. November 1976

Betrifft Fichte in der KG. Großnondorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die auf dem Grundstück der Fhegatten Josef und Maria Schöller, Großnondorf Nr. 47, Parz. Nr. 1005, EZ 156, KG. Großnondorf, befindliche Fichte auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach der zitierten Gesetzesstelle kenn die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Des öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes, oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Laut eingeholtem Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 16.8.1976 ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Die Eigentümer haben gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwünde erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 4 des Nö Naturschutzgesetzes 1968 ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Ergeht an

- 1.) Herrn Josef und Frau Maria Schöller, 3524 Großnoudorf Nr. 47,
- 2.) den Herrn Dürgermeister in Sallingberg,
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.
- 4.) die Bezirksforstinspektion, Z.H. Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Edmund Teufl, im Hause.

Für den Bezirkshauptmann Dr. Stockinger e.h.

Für die Michtigkeit der Ausgertigung Bezirkshauptmannschaft Zwetti, N. Ö. Zi. IX/8-29/1-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 14. Jänner 1977 Für den Bezirkshauptmann Dr. Glockinger e.h.

Für die Richtigkeit der Auslegtigung Filling